



Statuten der

**Schweizerischen Volkspartei**

**Balsthal**



(9. April 2010)

## I. Name und Sitz

---

Name und Sitz	<b>Artikel 1</b> Unter dem Namen «Schweizerische Volkspartei Balsthal» (Kurzbezeichnung «SVP Balsthal») - nachstehend Ortspartei genannt - besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB mit Sitz in Balsthal.
Mitgliedschaft Amteipartei	<b>Artikel 2</b> Die Ortspartei wird - nach Aufnahme durch den Vorstand der SVP Thal-Gäu - Mitglied der Amteipartei SVP Thal-Gäu. An den Vorstandssitzungen der Amteipartei wird die Ortspartei von jeweils zwei Delegierten vertreten. Der Vorstand bestimmt die Delegierten.

## II. Zweck

---

Zweck	<b>Artikel 3</b> Der Zweck der Ortspartei ist eine gesunde und ausgewogene Entwicklung der Gemeinde. Sie achtet auf eine fortschrittliche und freiheitliche Ausgestaltung der staatlichen Einrichtungen. Sie erstrebt eine Lebensqualität, die Wohlergehen, Ordnung und Recht sichert.
Konkretisierung des Zwecks	<b>Artikel 4</b> Die Ortspartei ist insbesondere bestrebt, <ul style="list-style-type: none"><li>- die Politik auf die Bedürfnisse des Menschen auszurichten</li><li>- die Familie zu fördern</li><li>- die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen</li><li>- die Interessen aller Volkskreise auszugleichen und diese sozial und wirtschaftlich zu fördern</li><li>- den Rechtsstaat zu erhalten und seine Einrichtungen nach dem Grundsatz von Freiheit und Demokratie fortschrittlich auszugestalten</li><li>- die harmonische wirtschaftliche Entwicklung der Gemeinde Balsthal zu fördern.</li></ul>

Die Parteiprogramme der SVP Schweiz und der SVP Solothurn bilden die Richtlinie für die Tätigkeit der Ortspartei.

### III. Mitgliedschaft

---

**Artikel 4**  
Mitgliedschaft Mitglieder der Ortspartei können natürliche Personen werden, die das 16. Altersjahr zurückgelegt haben, sich zur Zielsetzung der SVP bekennen und den Zweck der Ortspartei anerkennen und zu fördern bereit sind.

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand nach schriftlich oder mündlich eingereichter Anmeldung an den Präsidenten/die Präsidentin oder das Sekretariat. Der Entscheid des Vorstands ist endgültig.

**Artikel 5**  
Gönner Gönner der Ortspartei können sowohl natürliche als auch juristische Personen werden. Gönnern stehen keinerlei Mitwirkungsrechte zu. Sie sind an der Generalversammlung nicht stimmberechtigt.

**Artikel 6**  
Jahresbeitrag Der Jahresbeitrag für die Mitglieder wird jährlich von der Generalversammlung festgesetzt.

**Artikel 7**  
Erlöschen der Mitgliedschaft Die Mitgliedschaft erlischt durch:  
a) Austritt  
b) Ausschluss  
c) Todesfall bei natürlichen Personen

Der Austritt erfolgt mittels schriftlicher Erklärung an den Vorstand. Er kann nur auf Ende des Geschäftsjahrs unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist erfolgen.

Ein Ausschluss kann nur erfolgen, wenn sich das Mitglied unehrenhaften Verhaltens schuldig macht, den Interessen der Ortspartei zuwiderhandelt oder den Jahresbeitrag trotz schriftlicher Mahnung nicht entrichtet. Der Ausschluss kann nur nach Anhörung des Mitgliedes erfolgen und wird diesem schriftlich mitgeteilt. Der Ausschluss gilt per sofort. Eine Rekursmöglichkeit an die Generalversammlung besteht nicht.

Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Parteivermögen. Dasselbe gilt für erloschene Mitgliedschaften.

## IV. Organe

---

Organe	<b>Artikel 8</b> Die Organe der Ortspartei sind: A. Generalversammlung B. Vorstand C. Rechnungsrevisoren
--------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

### A. Generalversammlung

---

Ordentliche Generalversammlung	<b>Artikel 9</b> Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich, wenn möglich im ersten Quartal des Jahres statt.  Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden.  Anträge zuhanden der Generalversammlung sind spätestens 7 Tage im Voraus schriftlich an den Präsidenten/die Präsidentin zu richten.
--------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Ausserordentliche Generalversammlung	<b>Artikel 10</b> Eine ausserordentliche Generalversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes, auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einzuberufen. Die Einladung hat mindestens 10 Tage vor der Versammlung zu erfolgen.
--------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Stimmrecht	<b>Artikel 11</b> Stimmberechtigt sind alle bei der Ortspartei eingeschriebenen Mitglieder.
------------	------------------------------------------------------------------------------------------------

Aufgaben	<b>Artikel 12</b> Die Aufgaben und Kompetenzen der Generalversammlung sind folgende: a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung; b) Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Berichts der Rechnungsrevisoren; c) Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren; d) Festsetzung des Jahresbudgets und der Jahresbeiträge; e) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle; f) Nomination von Kandidaten für den Gemeinderat/die Kommissionen g) Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder; h) Entscheid über wichtige, vom Vorstand unterbreitete Geschäfte; i) Änderung der Statuten; j) Auflösung der Ortspartei
----------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

**Artikel 13**  
Beschlussfassung Wahlen und Beschlüsse an der Generalversammlung werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr gefasst. Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn dies ausdrücklich von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid.

Alle anwesenden Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Stellvertretung ist nicht zulässig.

Sind bei Wahlen mehr Kandidaten als Plätze, gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang das einfache Mehr.

Bei der Beschlussfassung über die eigene Décharge-Erteilung, über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen einem Mitglied und der Partei ist das betroffene Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen.

Der Präsident, im Verhinderungsfall der Vizepräsident oder, wenn dieser ebenfalls verhindert ist, ein von der Versammlung zu ernennender Tagespräsident führt den Vorsitz der Generalversammlung.

Über die Verhandlungen ist durch den Sekretär oder, wenn dieser verhindert ist, durch ein anderes Mitglied des Vorstands ein Protokoll zu führen und zu unterzeichnen.

---

## *B. Vorstand*

---

**Artikel 14**  
Wahl und Konstituierung Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern und wird von der Generalversammlung auf eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Die Amtsdauer stimmt mit der verfassungsmässigen Amtsdauer der Solothurnischen Behörden überein. Sämtliche Mitglieder des Vorstands werden von der Generalversammlung gewählt; der Vorstand konstituiert sich selbst.

**Artikel 15**  
Beschlussfähigkeit Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend sind. Er wird einberufen auf Antrag des Präsidenten/der Präsidentin oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes. Bei Stimmengleichheit kann der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid geben.

Zusammen- setzung	<p><b>Artikel 16</b> Der Vorstand setzt sich zusammen aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Präsident/in</li> <li>b) Vizepräsident/in</li> <li>c) Sekretär/in</li> <li>d) Kassier/in</li> <li>e) Beisitzer/in</li> </ul> <p>Ämterkumulation ist zulässig.</p>
Aufgaben und Befugnisse	<p><b>Artikel 17</b> Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich einem anderen Organ der Partei übertragen werden. Es sind dies insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlung;</li> <li>b) Erlass von Reglementen;</li> <li>c) Nomination der Kandidaten für die Kantons-, National-, Ständerats- und Regierungsratswahlen zuhanden der Amteipartei;</li> <li>d) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.</li> </ul>
Ausschüsse	<p><b>Artikel 18</b> Der Vorstand kann einen Ausschuss sowie weitere Kommissionen bilden und diesen einzelne seiner Aufgaben delegieren. Diese Organe unterstehen der Aufsicht des Vorstandes.</p>
Erforderliches Mehr	<p><b>Artikel 19</b> Beschlüsse des Vorstands erfolgen mit dem einfachen Mehr der Anwesenden.</p>
Zirkulations- beschlüsse	<p><b>Artikel 20</b> Alternativ können auch Zirkulationsbeschlüsse auf dem Wege der schriftlichen Zustimmung zu einem gestellten Antrag gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Die Zirkulationsbeschlüsse kommen zustande, indem das gesetzliche oder statutarische Mehr durch Unterzeichnung vorliegt. Die zustande gekommenen Zirkulationsbeschlüsse sind in das nächste Vorstandsprotokoll aufzunehmen.</p>
Vertretung	<p><b>Artikel 21</b> Der Vorstand vertritt die Ortspartei nach aussen. Der Kassier zeichnet kollektiv zu zweien mit dem Präsidenten/der Präsidentin.</p>

## *C. Die Rechnungsrevisoren*

---

**Artikel 22**  
Bestellung Die Generalversammlung kann eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen, welche nicht Mitglieder der Partei sein müssen, als Revisionsstelle für jeweils eine Amtsdauer von vier Jahre wählen. Eine Wiederwahl ist zulässig.

**Artikel 23**  
Revisorenbericht Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Auf den 31. Dezember wird die Jahresrechnung abgeschlossen und ein Inventar erstellt. Die Jahresrechnung wird von der Revisionsstelle geprüft.

Die Revisionsstelle erstattet der Generalversammlung schriftlichen Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung und stellt der Generalversammlung Antrag auf Erteilung oder Verweigerung der Décharge gegenüber Kassier/in und Vorstand.

## **V. Vereinsvermögen und Haftung**

---

**Artikel 24**  
Vereinsvermögen Das Vermögen der Partei setzt sich aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder und Gönner, aus Überschüssen der Betriebsrechnung, aus allfälligen Schenkungen, Veranstaltungsbeiträgen und Vermächtnissen zusammen.

**Artikel 25**  
Haftung Für Verbindlichkeiten der Ortspartei haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für Verbindlichkeiten der Ortspartei ist ausgeschlossen.

## **VI. Statutenänderung und Auflösung**

---

**Artikel 26**  
Auflösung und Revision Für eine Statutenänderung oder die Auflösung der Partei ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte aller Mitglieder sowie von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Wird eines der Quoren nicht erreicht, ist innerhalb von vier Wochen eine zweite Generalversammlung mit den gleichen Traktanden einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Mitglieder beschlussfähig.

## VII. Inkrafttreten der Statuten

---

**Artikel 27**  
Liquidationserlös Im Falle der Auflösung der Ortspartei bestimmt die Generalversammlung über die Verwendung des Liquidationserlöses.

**Artikel 28**  
Inkrafttreten Diese Statuten wurden in der vorliegenden Form an der Generalversammlung der Ortspartei vom 09.04.2010 genehmigt; sie treten mit sofortiger Wirkung in Kraft und ersetzen die Statuten vom 27.03.1997.

---

Balsthal, Generalversammlung vom 9. April 2010

**DIE PRÄSIDENTIN**

**DER PROTOKOLLFÜHRER**

---

(Unterschrift)

---

(Unterschrift)